Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

Heft: 4

Artikel: Reglement für die Bezirksschulpflegen in Baselland

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286133

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tung bewog, Ihnen, Herr Erziehungsbirektor! unsern wärmsten Dank barzubringen, benn wir wissen gar zu gut, daß die günstige Aufnahme des Entwurfs großentheils Ihrem Wirken zuzuschreiben ist. Besonders ist es die Raschheit, mit welcher Sie den Entwurf im Lause vergangenen Jahres durch alle die vorberathenden Belörden passiren ließen; die Umsicht und Klugheit in der Auswahl des günstigsten Momentes zur Verlage vor den Großen Rath; so wie endlich, die Energie und Beharrlichkeit, mit welcher Sie den Entwurf gegenüber den Angriffen auf denselben vertheisdigten, was unsere Bewunderung und unsern Dank gegen Sie hervorrief. Möge nun der Entwurf auch seine zweite Fenerprobe bestehen und recht bald in Kraft treten; den Lehrern zur Freude, der Schule zum nachhaltigsten Segen werden!

Indem wir nochmals Ihnen, Tit., im Namen der sämmtlichen Lehrer des Oberlandes herzlich danken, zeichnen mit wahrer Hochachtung! Erlendach, den 9. Januar 1859.

Namens der oberländischen Lehrerversammlung, für das beauftragte Komite:

Der Brisident: sig. M. Juze er, Lehrer. Der Setretär: C. Wyttenbach, Lehrer.

Neglement für die Bezirksschulpflegen in Baselland.

Das vom Regierungsrath beschlossene Reglement für die Bezirksschulpflegen lautet:

A. Allgemeine Borschriften.

- § 1. Die Bezirksschulpflege versammelt sich im Bezirksschullokale regelmäßig vierteljährlich einmal und zwar in den Monaten März, Juni, September und Dezember und außerdem, so oft die Geschäfte es erfordern. Sie hat das Recht, die Bezirkslehrer in ihre Sizung zu berusen, um über spezielle Gegenstände oder Geschäfte Bericht oder Auskunft zu geben, und die Lehrer sind verpflichtet, einem derartigen Ruse jeweilen Folge zu leisten.
- § 2. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, ist die Mitwirkung wenigstens dreier Schulpflegemitglieder erforderlich.
- § 3. Jede Schulpflege führt über ihre Berhandlungen ein Protokoll und läßt tieses, so wie alle Aussertigungen, in ihrem Namen durch den Präsidenten und den Schreiber unterzeichnen.

- B. Obliegenheiten ber Schulpflegen.
- § 4. Jede Schulpflege wacht über genaue Vollziehung der für die Bezirksschulanstalt gültigen Vorschriften, seien letztere durch die Gesetze und Verordnungen bestimmt, oder durch die Erziehungsdirektion in Ausstührung der gesetzlichen Bestimmungen besonders ertheilt. Sie erhält das her vierteljährlich von der Erziehungsdirektion das Verzeichniß der Weissungen, welche während der vorher abgelaufenen 3 Monate von der Direktion der Bezirksschullehrerkonserenz zugekommen sind, und läßt sich bei seder Sitzung das Protokoll dieser Konserenz zur Einsicht vorlegen.
- § 5. Die Schulpflege veranstaltet, daß ihre Mitglieder die Schulklassen von Zeit zu Zeit besuchen, um von der amtlichen Thätigkeit der Lehrer in der Schule und dem Verhalten der Schüler Kenntniß zu nehmen.
- § 6. Sie schlägt der Erziehungsdirektion die mit Rücksicht auf den § 18 des Bezirksschulgesetzes zu unterstützenden Schüler vor und nimmt hiefür die Empfehlungen der Bezirkslehrerkonferenzen entgegen.
- § 7. Sie beaufsichtigt und unterstützt die Bemühungen der Lehrer für Aufrechthaltung des Ansehens der Schule und in Handhabung der Schulzucht. Sie sorgt dafür, daß wenn ein Schüler zu ernstlichem Sinsschreiten Anlaß gibt, mit seinen Eltern oder Pflegeltern Rücksprache genommen werde, damit diese in Betreff ihres Sohnes oder Pfleglings zweckmäßige Maßregeln ergreisen. Strafen, welche die Schulpflege den Fällen gemäß für heilsam und nothwendig erkennt, sind nicht ausgesichlossen; jedoch behält sich der Regierungsrath vor, die Strassompetenz der Schulpflegen, wenn nöthig, näher zu bestimmen.
- § 8. Die Schulpflege hat die Befugniß, Eltern, welche sich gegen die Schulordnung oder einen Lehrer wegen amtsdienstlichen Vorkommenissen versehlen, nach Umständen vor sich zu bescheiden, zu warnen oder weiter zu verzeigen. Hinwieder entscheidet sie über die von Eltern ihr vorgetragenen einschlagenden Klagen.
- § 9. Daherige Streitigkeiten, sowie etwaige Mißhelligkeiten unter ben Lehrern, insbesondere über Angelegenheiten der Schulanstalt, soll die Schulpflege in erster Linie und sobald als möglich zu vermitteln trachten.
- § 10. Sie sucht die Rechte der Anstalt, wo nöthig, überhaupt zu schützen; sie wacht namentlich über die gehörige Leistung der zu Gunsten der Schule bestehenden Heizungs und Reinigungspflicht der betreffenden Gemeinden; ferner über die Erhaltung einer pünktlichen Ordnung im

Schulhause und auf dem dazu gehörenden Grundbesitz; endlich auch über Schonung der baulichen Einrichtung des erstern und des Schulmobiliars, sowie über die gehörige Erhaltung und Aufbewahrung der Lehrmittel und der Schulbibliothek. Wahrgenommenen Uebelständen hat die Schulpflege beförderlich und in geeigneter Weise Abhülse zu verschaffen.

- § 11. Die Bezirksschulpflege erstattet der Erziehungsdirektion allsiährlich im Monat März, als der entsprechenden Zeit vor den Prüfungen zum Schlusse des Unterrichtsjahres, Bericht über ihre Wirksamkeit und über den Gang und Zustand der Anstalt. Dies schließt indessen nicht aus, daß sie sich in der Zwischenzeit, sowie sich Anlässe ergeben, durch Mittheilungen oder Anträge an die Erziehungsdirektion wende.
- § 12. Die Schulpflege hat sich bei den öffentlichen Prüfungen durch wenigstens zwei Mitglieder vertreten zu lassen.
- § 13. Durch dieses Reglement soll der fernern Ausführung des § 19 des Bezirksschulgesetzes vom 16. Nov. 1835 in keiner Weise vorgezgriffen sein.

Die Primarschulverhältnisse des Kantons Bern.

(Ans bem Bericht ber Tit. Erg.=Direftion.)

(தழ்புழ்.)

Luzern. Nach dem Gesetz vom Jahr 1848 beträgt das Minimum für eine Winter= und Sommerschule Fr. 250 a. W. = Fr. 357. 14, silr eine Winterschule Fr. 150 a. W. = Fr. 214. 29, für eine Sommerschule Fr. 100 a. W. = Fr. 142. 86. Dazu Wohnung und 2 Klaseter Holz.

Nach der Schrift über das Erziehungswesen der Schweiz von Grunsholzer und Mann erhält überdieß jeder Lehrer, wenn er in der Sommersichule mehr als 40, in der Winterschule mehr als 60 Schüler hat, eine verhältnißmäßige Zulage von 5 bis 30 Fr. a. W. — Fr. 7. 14 bis Fr. 42. 86.

Solothurn. Nach dem Gesetz von 1858 beträgt das Minimum I. Für Schulamtskandidaten je nach der Zahl der Schüler Fr. 480 bis 530.

II. Für befinitive Lehrer Fr. 520 bis 570.

Dazu Wohnung, nebst Scheune und Stallung, Holz, wie für einen Burger.

Schaffhausen. In einer Gesammtschule beträgt bas Minimum